

Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

Initiator*innen: Strukturkommission und Stadtvorstand (beschlossen am: 16.10.2021)

Titel: Einführung einer Wahlordnung

Antragstext

Dieser Antrag wird zusammen mit dem Antrag A6 abgestimmt.

Der Stadtparteitag möge beschließen, sich die folgende Wahlordnung für die Partei Bündnis90/Die Grünen Kreisverband München-Stadt zu geben:

Titel:

Wahlordnung der Grünen München

§1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Wahlen zu Vorständen und von Delegierten sowie die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

(3) Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich in diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Für die Wahl im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt, dann entscheidet das Los.

(4) Die Versammlung kann grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlgangs mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Wahlverfahren beschließen, dass nicht dieser Wahlordnung entspricht, sofern dieses nicht der Satzung oder den Statuten des Landes- bzw. Bundesverbandes widerspricht.

§2 Wahlen zum Stadtvorstand

(1) Der Stadtvorstand muss mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

(2) Die Wahlen zum Stadtvorstand finden entsprechend der in §7, Abs. 1 der Satzung der Grünen München festgelegten Reihenfolge statt.

(3) Es gilt das Wahlverfahren, wie in §1, Abs. 1 ff. beschrieben.

§3 Aufstellungsversammlungen

(1) Der Stadtvorstand lädt zu Versammlungen zur Aufstellung von Kandidierenden zu Landtags-, Bundestags-, Bezirks- und Stadtrats- sowie Oberbürgermeister*innenwahlen ein.

(2) Über das Wahlverfahren entscheidet zu Beginn die Versammlung.

(3) Wahllisten bestehen grundsätzlich alternierend aus Frauen- und offenen Plätzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Es gilt das Frauenstatut von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern und des Bundesverbands. Für diese Bestimmungen kann kein abweichendes Wahlverfahren beschlossen werden.

(4) Für die Wahlen zum Bundes-, Land- und Bezirkstag reiht eine Versammlung vor der jeweiligen Landes-, bzw. Bezirksversammlung die Kandidierenden der im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München liegenden Wahl- bzw. Stimmkreise.

§4 Delegiertenwahlen

(1) Alle Bewerber*innen haben das Recht auf eine angemessene Zeit zur Vorstellung. Bewerbungen als Delegierte müssen spätestens zu Beginn der Versammlung beim Stadtvorstand oder der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Redezeit wird auf Antrag des Präsidiums von der Versammlung festgelegt und beträgt mindestens eine Minute je Bewerber*in. In Ausnahmefällen kann auf eine Vorstellung der Bewerber*innen im Vorhinein mittels digitaler Medien zurückgegriffen werden, wenn dies den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung mitgeteilt wird.

(2) Delegierte für die übergeordneten Parteigliederungen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene werden per Zustimmungsblockwahl gewählt. Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen, und kann jeder*m Bewerber*in eine oder keine Stimme geben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit der Bewerber*innen mit den meisten Stimmen findet zwischen diesen ein zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los. Delegierte werden für ein Jahr gewählt.

(3) Sollten Bewerber*innen verhindert sein, ist eine Vorstellung mittels Video möglich. Es ist dabei zu achten, dass eine Videovorsstellung, nicht die Vorstellungszeit der weiteren Bewerber*innen überschreitet. Weiter kann die Versammlung auf Antrag gestatten, dass Bewerber*innen von Vertreter*innen vorgestellt werden dürfen.

(4) Bewerber*innen, die nicht als Delegierte gewählt werden, sind auf ihrer Liste (Frauen bzw. offene Plätze) automatisch Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses, sofern sie mindestens 10 Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit unter Ersatzdelegierten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Zahl der Ersatzdelegierten ist auf 50% der zu wählenden Delegierten für eine Liste beschränkt. Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten nicht ganzzahlig sein, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(5a) Bei Delegiertenwahlen zu Bezirksversammlungen haben alle Ortsverbände sowie die Grüne Jugend München das Recht, aus ihren Reihen jeweils zwei Kandidat*innen zu wählen und der Stadtversammlung zur Wahl vorzuschlagen, davon mindestens eine Frau.

(5b) Bei Delegiertenwahlen zu Landesversammlungen haben alle Ortsverbände sowie die Grüne Jugend München das Recht, aus ihren Reihen jeweils eine*n Kandidat*in zu wählen und der Stadtversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Hat ein Ortsverband oder die Grüne Jugend München zu einer Landesversammlung der Stadtversammlung

78 zuletzt keine Frau vorgeschlagen, darf für die Delegiertenwahl zur
79 darauffolgenden Landesversammlung nur eine Frau vorgeschlagen werden.

80 (5c) Die vorgeschlagenen Delegierten der Ortsverbände und der Grünen Jugend
81 München müssen bis zum Freitag vor der Versammlung, bei der die
82 Delegiertenwahlen stattfinden, der Geschäftsstelle gemeldet werden.

83 (6) Falls sich für Delegationen weniger Mitglieder bewerben, als
84 Delegationsplätze zur Verfügung stehen, kann die wählende Versammlung mit einer
85 einfachen Mehrheit die Bewerbungsfrist bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes,
86 bei dem die Wahl stattfindet, verlängern.

87 **§5 Weitere Bestimmungen**

88 (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind sinngemäß auf die Organe und
89 Gebietsverbände des Kreisverband München-Stadt anzuwenden.

90 (2) Wahlen mittels elektronischer Abstimmungsgeräte sind zulässig.

91 (3) Wahlen mittels verdeckter und digitaler Abstimmung sind zulässig, wenn die
92 Ergebnisse anhand einer im Nachgang durchzuführenden Briefwahl oder in Form
93 einer im Nachgang stattfindenden Präsenzversammlung bestätigt werden. Ein
94 Beschluss der wählenden Versammlung ist dafür vor Beginn des Wahlgangs nötig.